

---

# akut extra

---

ausgegeben zu Bonn am 16. August 2019

Nr. 15/2019

---

## **Satzung der Fachschaft Altamerikanistik und Ethnologie der Rheinischen Friedrich- Wilhelms-Universität Bonn**

## **Satzung der Fachschaft Altamerikanistik und Ethnologie**

### **Inhalt**

#### **1. Die Fachschaft**

§ 1 Begriffsbestimmung und Rechtsstellung 2

§ 2 Organe der Fachschaft 2

#### **2. Der Fachschaftsrat (FSR)**

§ 3 Rechtsstellung des FSR 2

§ 4 Zusammensetzung des FSR 3

§ 5 Wahl des FSR 3

§ 6 Beschlüsse und Zuständigkeiten des FSR 4

#### **3. Die Fachschaftsvollversammlung (FSVV)**

§ 7 Rechtsstellung der FSVV 4

§ 8 Einberufung und Durchführung der FSVV 4

§ 9 Beschlüsse der FSVV 5

#### **4. Haushaltsführung**

§ 10 Grundsätze und Kontrolle der Haushaltsführung 5

#### **5. Schlussbestimmung**

§ 11 Satzungsänderung 6

Ergänzung: § 12 Die FSV 7

## Credo

Unser Interesse gilt den Amerikas, ihren Menschen und ihrer Lebensweisen. Wir möchten ungehörten indigenen Gruppen und anderen im Diskurs um Demokratie und Selbstbestimmung eine Stimme geben und das akademische, kulturelle und hochschulpolitische Leben an unserer Abteilung im Sinne der Studierenden bereichern.

## 1. Die Fachschaft

### **§ 1 Begriffsbestimmung und Rechtsstellung**

(1) Die Fachschaft Altamerikanistik und Ethnologie, nachfolgend bezeichnet als „Fachschaft“, bilden alle Studierende, die einem der Fachschaft Altamerikanistik und Ethnologie zugeordneten Studiengängen angehören. Die Zuordnung erfolgt gemäß der Anlage „Fachschaftenliste“ zur Geschäftsordnung der Fachschaftenkonferenz (FKGO).

(2) Die Fachschaft nimmt alle sie betreffenden Aufgaben innerhalb der Studierendenschaft wahr. Gewählte Organe vertreten gegenüber der Professorenschaft, den Dozierenden sowie den Gremien von Universität und Studierendenschaft die Interessen der Fachschaft.

### **§ 2 Organe der Fachschaft**

(1) Die Fachschaft äußert ihren Willen durch ihre gewählten Organe sowie durch die Fachschaftsvollversammlung (FSVV).

(2) Organe der Fachschaft sind:

1. die Fachschaftsvertretung (FSV)<sup>1</sup>,
2. der Fachschaftsrat (FSR).

(3) Die Amtszeit der unter § 2 Abs. 2 aufgeführten Organe beträgt ein Jahr. Bis zur Neuwahl der Nachfolgemitglieder bleiben die Mitglieder der betreffenden Organe kommissarisch im Amt.

---

<sup>1</sup> Da die Fachschaft weniger als 500 Mitglieder hat, wird die FSV der Übersicht halber als Ergänzung angehängt, in der folgenden Satzung aber nicht weiter ausgeführt.

## 2. Der Fachschaftsrat als Organ der Fachschaft

### **§ 3 Rechtsstellung des FSR**

(1) Der FSR repräsentiert und vertritt die Fachschaft und führt ihre Geschäfte unter Leitung eines/einer Sprecher\*in. Der FSR ist im Rahmen der zu besorgenden Geschäfte auch Beschlussorgan; im Übrigen führt er die Beschlüsse der FSV aus.

(2) Der Vorstand des FSR ist angehalten, Beschlüsse, Unterlassungen oder Maßnahmen der FSV, des FSR sowie der FSVV, sofern sie gegen geltendes Recht verstoßen, zu beanstanden.

(3) Der FSR kann nur durch die Wahl eines neuen FSR abgewählt werden. Seine Amtszeit beträgt ein Jahr, nach Ablauf bleibt er bis zur Neuwahl kommissarisch im Amt.

### **§ 4 Zusammensetzung des FSR**

(1) Der FSR besteht aus

1. dem/der Vorsitzenden,
2. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
3. dem/der Finanzreferent\*in,
4. bis zu sechs weiteren Mitgliedern.

(2) Der FSR tritt zusammen

1. während der Vorlesungszeit grundsätzlich einmal wöchentlich in öffentlicher Sitzung,
2. auf eigenen Beschluss,
3. bei dringenden Angelegenheiten auf schriftliche Beanstandung von mindestens fünf Fachschafts-Mitgliedern. Auf das Zusammentreten des FSR soll in diesem Fall in Form einer schriftlichen öffentlichen Ankündigung durch den/die Sprecher\*in bzw. die Stellvertretung hingewiesen werden.

(3) Zu einzelnen Tagesordnungspunkten kann der FSR die Öffentlichkeit ausschließen. Auf Beschluss des FSR können einzelne Personen von dieser Regelung ausgenommen werden.

(4) Der FSR ist verpflichtet, während der Sitzungen Protokoll zu führen, das mindestens die Anwesenden, das Datum und die Inhalte der Sitzung festhält.

(5) Der FSR wird gemäß § 9 gewählt.

## **§ 5 Beschlüsse und Zuständigkeiten des FSR**

- (1) Rede- und Antragsrecht haben alle Mitglieder der Fachschaft sowie Mitglieder des FSR.
- (2) Stimmrecht haben alle anwesenden Mitglieder der Fachschaft sowie Mitglieder des FSR. Auf Verlangen von  $\frac{1}{3}$  der anwesenden FSR-Mitglieder haben nur sie ein Stimmrecht. Ein Einspruch gegen dieses Verlangen ist nicht möglich.
- (3) Ein Beschluss ist rechtmäßig zustande gekommen, wenn
  1. der FSR beschlussfähig war und
  2. der Beschluss die einfache Mehrheit gefunden hat, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt.

Der FSR gilt als beschlussfähig, wenn mindestens  $\frac{1}{3}$  der FSR-Mitglieder anwesend sind.

- (4) Die Beschlussfähigkeit wird auf Verlangen unverzüglich festgestellt. Sie ist gegeben, wenn mindestens  $\frac{1}{3}$  der FSR-Mitglieder anwesend ist oder anderweitig dokumentiert ihre Zustimmung geben. Ein Einspruch gegen dieses Verlangen ist nicht möglich.
- (5) Bei Beschlussunfähigkeit muss nach spätestens zehn Tagen eine zweite Sitzung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden. Die normalen Ladungsfristen sind zu wahren. Die Einladung hat ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass diese Sitzung unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

## **4. Die Fachschaftsvollversammlung (FSVV)**

### **§ 6 Rechtsstellung der FSVV**

Die FSVV, die aus allen Mitgliedern der Fachschaft Altamerikanistik und Ethnologie besteht, ist beschlussfassendes Gremium der Fachschaft.

### **§ 7 Einberufung und Durchführung der FSVV**

- (1) Der/Die Sprecher\*in des FSR beruft die FSVV ein
  1. auf Beschluss des FSR,
  2. auf schriftlichen Antrag von mindestens 5% der Mitglieder der Fachschaft, sofern der Antrag eine Tagesordnung enthält.
- (2) Die Ankündigung der FSVV erfolgt mindestens zwei Wochen vor ihrer Durchführung. Die Ankündigung enthält mindestens
  1. die genaue Zeit und Ortsangabe der FSVV sowie

2. ihre Tagesordnung.

(3) Die FSVV wählt zu Beginn jeder Versammlung durch einfache Mehrheit eine/n Versammlungsleiter\*in.

(4) Sofern sie sich keine eigene Geschäftsordnung gibt, gilt für die FSVV die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments, soweit anwendbar.

### **§ 8 Beschlüsse der FSVV**

(1) Die FSVV ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 10% der satzungsgemäßen Mitglieder der Fachschaft anwesend sind.

(2) Die Entscheidungen der FSVV binden alle Organe der Fachschaft. Beschlüsse der FSVV können nur durch eine weitere FSVV mit der entsprechenden Mehrheit aufgehoben werden.

### 5. Wahlordnung

#### **§ 9 Wahlordnung**

(1) Alle Mitglieder der Fachschaft gemäß §1 Abs. (1) und (2) sind wahlberechtigt.

(2) Die Organe der Fachschaft gemäß §2 Abs. (2) Nr. 2 und 3 werden jährlich in allgemeiner, direkter, freier, gleicher und geheimer Urnenwahl gewählt.

(3) Die Wahl wird vom Wahlausschuss vorbereitet und durchgeführt.

(4) Die FSV wählt die Mitglieder des Wahlausschusses, sowie die/den Vorsitzende\*n des Wahlausschusses als Wahlleiter\*in und dessen/deren Stellvertreter\*in mit der Mehrheit der satzungsmäßigen Mitglieder.

(5) Der/Die Wahlleiter\*in beruft die konstituierende Sitzung des neu gewählten Organs gemäß §2 Abs. (2) Nr. 2 und 3. ein und leitet sie, bis ein\*e Vorsitzende\*r gewählt wurde.

(6) Ein Organ der Fachschaft gemäß §2 Abs. (2) Nr. 2 und 3. kann nur durch die Wahl eines neuen Organs abgewählt werden. Die Amtszeit eines solchen Organs beträgt ein Jahr, nach Ablauf bleiben seine Mitglieder bis zur Neuwahl kommissarisch im Amt.

(7) Zur Wahl eines Amtes eines Organs der Fachschaft gemäß §2 Abs. (2) Nr. 2 und 3 bedarf es der Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder des Organs. Erhält im ersten Wahlgang kein\*e Kandidat\*in die notwendige Stimmenzahl, so findet unverzüglich ein zweiter Wahlgang statt. Erreicht auch in diesem Wahlgang kein\*e Kandidat\*in die notwendige Stimmenzahl, so gilt im dritten Wahlgang der/die Kandidat\*in als gewählt der/die die einfache Mehrheit der Stimmen auf sich vereint. Während einer Wahl mit mehreren

Wahlgängen können neue Kandidat\*innen nur für die Wahlliste vorgeschlagen werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder einen Antrag auf Öffnung der Wahlliste zustimmt.

(8) Das Nähere bestimmt die Fachschaftswahlordnung (FSWO).

## 6. Haushaltsführung

### **§ 10 Grundsätze und Kontrolle der Haushaltsführung**

(1) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung richtet sich nach den Vorgaben der Satzung der Studierendenschaft.

(2) Dem/Der Finanzreferent\*in obliegt die Finanzführung der Fachschaft. Sie führt über alle Einnahmen und Ausgaben der Fachschaft ordnungsgemäß Buch.

(3) Der/Die Finanzreferent\*in hat vor Beginn des Haushaltsjahres einen ausgeglichenen Haushaltsplan aufzustellen und diesen der FSV in drei Lesungen vor Beginn des Haushaltsjahres zur Abstimmung vorzulegen, wobei nur die zweite und dritte Lesung in der gleichen Sitzung stattfinden dürfen. Das Haushaltsjahr beginnt am 1. April eines jeden Jahres und endet am 31. März des darauffolgenden Jahres.

(5) Überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgaben sind vor Inkrafttreten eines Nachtrags zum Haushaltsplan, der sie vorsieht, nur dann zulässig, wenn sie unabweisbar sind. Sie sind der FSV unverzüglich anzuzeigen. Nachträge zum Haushaltsplan können nur für das laufende Haushaltsjahr eingebracht werden.

(6) Die Kassenprüfer\*innen der FSV führen folgende Prüfungen durch:

1. Eine Haushaltsjahresabschlussprüfung
2. Eine Sommersemesterabschlussprüfung
3. Eine Wintersemesterabschlussprüfung
4. Eine Abschlussprüfung nach Ende der Amtszeit des FSR Die Kassenprüfung dient dem Zweck, festzustellen, ob insbesondere
  1. der Kassen-Ist-Bestand mit dem Kassen-Soll-Bestand übereinstimmt und
  2. die Buchungen mit den geplanten Buchungen des jeweiligen Haushaltsplans übereinstimmen. Über die Kassenprüfung ist Protokoll zu führen, in das die Kassen- und Kontobestände aufzunehmen sind.

(7) Zur finanziellen Verpflichtung der Fachschaft sind die Unterschriften des/der FSR-Sprecher\*in und des/der Finanzreferenten\*in oder die Unterschrift des/der zuständigen Referent\*in nach Zustimmung des/der FSR-Sprecher\*in und des/der Finanzreferent\*in

erforderlich. Der FSR kann keine Ausgaben beschließen, die einen Betrag von 15% des aktuellen Kontostandes, höchstens aber 150€, übersteigen, wenn sowohl der/die FSR-Sprecher\*in als auch der/die Finanzreferent\*in dagegen stimmen.

## 6. Schlussbestimmungen

### **§ 11 Satzungsänderung**

- (1) Diese Satzung kann auf Beschluss des FSR oder der FSVV geändert werden. Sie muss im Einklang mit der Satzung der Studierendenschaft und den einschlägigen Verordnungen stehen.
- (2) Dieser Beschluss muss jedes Mal von mindestens zwei Dritteln der satzungsgemäßen Mitglieder der FSR bzw. von zwei Dritteln der Mitglieder der FSVV gefasst werden. Die Regelung zu außerordentlichen FSR-Sitzungen ist unanwendbar (§ 10 Abs. 6).
- (3) Der Tagesordnungspunkt „Satzungsänderung“ muss bereits in der Einladung zur betreffenden FSR-Sitzung oder FSVV-Sitzung angekündigt werden. In der Einladung müssen die zu ändernden Vorschriften ausdrücklich benannt werden. Dem Einladungsschreiben ist weiterhin der Wortlaut der beantragten Satzungsänderung beizufügen.
- (4) Die Satzung tritt mit ihrer Veröffentlichung in der AKUT in Kraft. Diese ist unverzüglich der Fachschaft durch ortsüblichen Aushang bekannt zu geben.

### **Ergänzung: § 12 Die FSV<sup>2</sup>**

- (1) Die FSV ist das Beschlussorgan der Fachschaft. Die FSV trifft, sollte kein Beschluss der FSVV vorliegen, alle Entscheidungen von grundlegender oder gehobener Bedeutung für die Fachschaft, die über den regulären Geschäftsbetrieb des FSR hinausgehen. Sie beschließt insbesondere über den Haushaltsplan (HHP) und die Entlastung des FSR. Sie ist an Beschlüsse der FSVV gebunden.
- (2) Es ist eine FSV zu wählen, wenn die Fachschaft aus mehr als 500 Studierenden gemäß §1 Abs. besteht. Die Anzahl der Mitglieder der FSV beträgt in einer Fachschaft mit
  1. bis zu 1000 Studierenden 11,
  2. 1001 bis zu 2000 Studierenden 15,
  3. über 2000 Studierende 19.

---

<sup>2</sup> In Kraft treten ab 500 Fachschaftsmitgliedern oder auf Antrag.



Die Fachschaft kann nach eigenem Ermessen bei bis zu 500 Studierenden auf Antrag und Beschluss in der FSVV eine FSV bilden. In diesem Fall beträgt die Anzahl der Mitglieder der FSV sieben.

(3) Die FSV wird gemäß §9 gewählt.

(4) Die FSV tritt mindestens einmal im Semester und darüber auf schriftlichen Antrag 1. von mindestens 5% der Mitglieder der Fachschaft, 2. der FSVV, 3. von mindestens 30% der Mitglieder der FSV, 4. des FSR zusammen.

(5) Sind in einer Fachschaft mehrere FAKs zusammengefasst, so kann die FSV für jede dieser FAK bis zu zwei zusätzliche Referenten in den FSR wählen, die einen Studiengang mit dieser FAK studieren.

(6) Die Aufgaben und Zuständigkeiten der FSV sind:

1. Die FSV wählt den FSR.
2. Die FSV wählt den Kassenprüfungsausschuss.
3. Die FSV wählt den Wahlausschuss.
4. Die FSV beschließt über den Haushaltsplan.
5. Die FSV beschließt mit der Mehrheit ihrer satzungsmäßigen Mitglieder die Entlastung des FSR gemäß Abs. Die Entlastung muss von einem Mitglied der FSV beantragt werden. Die finanzielle Entlastung kann auch von den Kassenprüfer\*innen beantragt werden. Die finanzielle Entlastung kann nicht verweigert werden, wenn die Kassenprüfung keine Ungenauigkeiten ergibt. Auf Antrag eines Mitgliedes der FSV muss eine Einzelentlastung durchgeführt werden.
6. Die FSV ist bei Mehrheitsbeschluss seiner satzungsmäßigen Mitglieder gegenüber dem FSR weisungsbefugt.

(7) Die Ämter des Präsidiums des FSV bestehen aus:

1. dem/der Vorsitzenden,
2. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
3. dem/der Schriftführer\*in.

(8) Alle Ämter des Präsidiums müssen durch FSV-Mitglieder besetzt sein und werden einzeln in geheimer Wahl in der konstituierenden Sitzung gewählt. Die Ämter des Präsidiums der FSV sind unvereinbar mit der Mitgliedschaft im FSR. Mitglieder des Präsidiums können nur mit der Mehrheit der Stimmen der FSV-Mitglieder durch die Wahl einer nachfolgenden Person abberufen werden

(9) Der/Die Vorsitzende der FSV führt ihre laufenden Geschäfte. Er beruft die FSV ein,

wenn,

1. 5% der Mitglieder der Fachschaft
2. die FSVV
3. sechs Mitglieder der FSV
4. der/die FSR-Vorsitzende
5. die Mehrheit des FSR dies mit schriftlichem Antrag verlangen.

(10) Der Schriftführer ist für die Erstellung des Sitzungsprotokolls verantwortlich. Er kann an seiner statt ein Mitglied des FSV zum Protokollanten bestimmen.

(11) Auf schriftlichen Antrag von mindestens drei Mitgliedern der FSV hat das betreffende FSR-Mitglied während den Antrag betreffenden nachfolgenden Sitzung anwesend zu sein.

(12) Hat die Fachschaft nach Absatz (2) keine FSV, so finden die Regelungen über die FSV keine Anwendung. Die Befugnisse und Aufgaben der FSV fallen dann der FSVV zu. Die Regelungen über die FSV sind entsprechend anzuwenden, soweit sie nicht mit Regelungen über die FSVV in Widerspruch stehen.

August 2019.